

Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel

Die Webasto SE und ihre verbundenen Tochtergesellschaften, d.h. Unternehmen, die direkt oder indirekt mehrheitlich (> 50 % Anteilsbesitz) von der Webasto SE gehalten werden, ("**Webasto**") verpflichten sich zu Integrität, ethischem Verhalten und Compliance in ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten. Webastos interner Verhaltenskodex ("**COC**") legt Standards fest, um ein gesetzeskonformes, sicheres, respektvolles und umweltverträgliches Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Jeder Vertragspartner, der Webasto Dienstleistungen und/oder Waren zur Verfügung stellt ("**Lieferant(en)**"), ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Erfolges und sein Verhalten wirkt sich direkt auf Webasto aus. Webasto ist auf nachhaltige, kooperative und vertrauensvolle Beziehungen zu seinen Lieferanten angewiesen. Webasto ist bestrebt, nur mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die unsere Grundwerte teilen und beabsichtigt, die Nachhaltigkeitsleistung von Webasto durch eine kontinuierliche Entwicklung der Lieferanten und ein konsequentes Management der Lieferanten und ihrer Unterlieferanten zu verbessern. Daher fordert Webastodie Lieferanten auf, alle in diesem ergänzenden Verhaltenskodex für Webasto Lieferanten ("**SCOC**") dargelegten Regelungen zu akzeptieren.

Dieser SCOC legt Mindeststandards fest, deren verpflichtende Einhaltung Webasto von jedem seiner Lieferanten erwartet. Der SCOC basiert auf dem COC, spiegelt aber zusätzliche Anforderungen wider, wie z.B. ethische, ökologische und soziale Kriterien, die sowohl für die Auswahl eines neuen Lieferanten als auch für die Listung eines bereits ausgewählten Lieferanten entscheidend sind. Webasto erwartet von seinen Lieferanten sowie deren Mitarbeitern, Subunternehmern und Unterlieferanten, dass sie sicherstellen, dass die Anforderungen dieses SCOC innerhalb ihrer Lieferketten erfüllt werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass Webasto in der Lage ist, die soziale und ökologische Performance des Lieferanten regelmäßig zu bewerten, entweder direkt oder indirekt durch einen Dritten. Diese Bewertung umfasst die Bereiche Umwelt, Arbeitspraktiken, faire Geschäftspraktiken und nachhaltige Beschaffung. Sie dient auch der Risikoeermittlung und der Auswahl der zu auditierenden Standorte. Der Lieferant erklärt sich hiermit mit solchen Bewertungen einverstanden.

Dieser SCOC kann Bestimmungen enthalten, die durch örtliche Gesetze oder Vorschriften, die in ihrem Ursprungsland gelten, ersetzt werden. Die Vereinbarungen mit dem Lieferanten unterliegen den vertraglichen Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem SCOC und den Vertragsbedingungen sind die in diesem SCOC festgelegten Verpflichtungen maßgeblich, sofern in der vertraglichen Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Webasto ist bestrebt, eine Geschäftsbeziehung mit Lieferanten aufzubauen und aufrechtzuerhalten, die sich zur Einhaltung dieser SCOC verpflichten, und behält sich das Recht vor, Verträge oder Vereinbarungen zu kündigen, wenn Webasto feststellt, dass ein Lieferant gegen einen Abschnitt oder eine Bestimmung der SCOC verstoßen hat.

Webasto erwartet von Ihnen als Lieferant, dass Sie sich mit dem SCOC vertraut machen und ihn bei Ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen, denn unser beider guter Ruf hängt auch von unserer geschäftlichen Integrität ab.

Diese deutsche Version des SCOC dient lediglich zum besseren Verständnis. Maßgeblich und verbindlich ist ausschließlich die dem Lieferanten vorliegende englische Version.

Mai 2023

Inhaltsübersicht

1.	Soziale Grundsätze	3
1.1	Die Menschenrechte	3
1.2	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	3
1.3	Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit	3
1.4	Keine Kinderarbeit	4
1.5	Arbeitszeiten und Vergütung	4
1.6	Nicht-Diskriminierung, Nicht-Belästigung	5
1.7	Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration	5
1.8	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	5
1.9	Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften.....	6
1.10	Schutz von Land-, Wasser- und Waldrechten, Verbot unrechtmäßiger Zwangsräumungen, Achtung von Minderheiten und indigenen Völkern 6	
1.11	Schutz von Menschenrechtsverteidigern	7
2.	Umweltpolitische Grundsätze	7
2.1	Umweltschutz, Energieeinsparung und Schutz der natürlichen Ressourcen.....	7
2.2	Grüne Materialien, Ressourcenschonung, Wiederverwendung und Recycling	7
2.3	Stoffe mit Beschränkungen und CO2-Emissionen	8
2.4	Materialnachweis	8
2.5	Mineralien aus Konfliktgebieten	8
2.6	Ökosysteme, biologische Vielfalt und Gewässerschutz	9
2.7	Gefährliche Stoffe und Abfälle.....	9
3.	Unternehmensethische Grundsätze	9
3.1	Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung.....	9
3.2	Wettbewerbswidriges Verhalten	10
3.3	Vertraulichkeit.....	10
3.4	Datenschutz und geistiges Eigentum	10
3.5	Künstliche Intelligenz.....	10
3.6	Sanktionen	10
4.	Allgemeine Grundsätze	10
5.	Berichterstattung und Maßnahmen	10
6.	Prüfung	11
7.	Kommerzieller Abfluss	11

1. Soziale Grundsätze

Der Lieferant stellt sicher, dass in seinem Unternehmen und in seiner Lieferkette die folgenden sozialen Grundsätze dieses SCOC in allen Geschäftsbeziehungen eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit er Produkte liefert oder Dienstleistungen für Webasto erbringt, in deren Wertschöpfungskette potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (z.B. Human Rights Due Diligence Process) etabliert zu haben und auf dieser Grundlage systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind dabei die für den Lieferanten geltenden nationalen Sorgfaltspflichtgesetze, wie z.B. das Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten ("**SCDDA**") vom 16. Juli 2021, und die Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (im Folgenden: "**UN-Leitprinzipien**") sowie die einschlägigen OECD-Leitsätze und -Prinzipien. Nach den vorgenannten Sorgfaltspflichten gestaltet der Lieferant die Angemessenheit und den Umfang dieser Maßnahmen entsprechend der Größe und dem Umsatz seines Unternehmens, der Art und Herkunft des Produktes oder der Dienstleistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, insbesondere nach den damit verbundenen Risiken.

1.1 Die Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die Menschenrechte bei allen seinen Geschäftstätigkeiten zu achten, auch in geografischen Gebieten, in denen die Menschenrechte noch nicht ausreichend geschützt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass Situationen der Mitwirkung oder des heimlichen Zusammenwirkens bei grundlegenden Menschenrechtsverletzungen vermieden werden. Der Lieferant verpflichtet sich, seiner Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte in seiner gesamten Lieferkette nachzukommen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die SCDDA und die UN-Leitprinzipien sowie die einschlägigen OECD-Leitlinien und -Prinzipien einzuhalten.

1.2 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

In Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen erkennt der Lieferant das globale Recht aller Arbeitnehmer an, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und beizutreten, und verpflichtet sich, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Gewerkschaften zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich, kollektive Tarifverhandlungen zu fördern. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Gewerkschaftsmitglieder und -führer zu schützen und jede Form von gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung zu unterlassen. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere aber nicht ausschließlich die folgenden Regeln einzuhalten ("**Regeln**"):

- IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87),
- IAO-Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98),
- Art. 22 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte und Art. 8 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und
- IAO-Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter, 1971 (Nr. 135).

Der Lieferant informiert seine Mitarbeiter über die einschlägigen Rechte, die sich aus den Vorschriften ergeben.

Der Lieferant hat seine Führungskräfte so zu schulen, dass die Rechte, die sich aus den Regeln ergeben, uneingeschränkt angewendet werden. Darüber hinaus sind klare Regeln und Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen festzulegen oder alternative Verfahren einzuführen, wenn diese Rechte nicht gesetzlich garantiert sind. Diese zusätzlichen Regeln müssen auch für alle Arbeitnehmer gelten.

1.3 Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit

Der Lieferant darf keine Zwangs- oder Schuldknechtschaft, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen

der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, z. B. durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Demütigung, oder Menschenhandel einsetzen. Der Lieferant darf die Bewegungsfreiheit des Arbeitnehmers in den Arbeitsstätten in keiner Art und Weise unangemessen einschränken. Jeder Arbeitnehmer erhält ein Protokoll über die vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen in seiner Muttersprache oder einer anderen von den Parteien gewählten Sprache. Den Arbeitnehmern dürfen keine finanziellen Belastungen auferlegt werden, indem Löhne oder Spesen einbehalten oder Gebühren für den Einstellungsprozess erhoben werden. Der Lieferant darf die Freizügigkeit seiner Arbeitnehmer nicht einschränken durch Einbehaltung von Ausweispapieren oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Arbeitnehmer. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die folgenden Regeln einzuhalten:

- IAO-Zwangsarbeitskonvention, 1930 (Nr. 29),
- IAO-Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105),
- IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182), und
- IAO-Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit (1930) von 2014.

Der Lieferant muss über klare Richtlinien verfügen, in denen die Durchführungsverfahren für Einstellung, Beförderung und Kündigung festgelegt sind. Der Lieferant muss auch darlegen, wie er seine Arbeits- und Einstellungspraktiken sowohl innerhalb des Unternehmens selbst als auch mit Dritten, wie Arbeitsagenturen und Personalvermittlern, überwacht und wie er entsprechende Aufzeichnungen führt. Die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge sollten klar und deutlich schriftlich dokumentiert werden.

1.4 Keine Kinderarbeit

Der Lieferant garantiert, dass Kinderarbeit in seinem Unternehmen und gegenüber seinen Lieferanten in der Lieferkette unter keinen Umständen geduldet wird. Der Lieferant verpflichtet sich, zur weltweiten Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen, d.h. von Personen unter dem Alter für den Abschluss der Schulpflicht, unter dem Mindestalter für die Beschäftigung in dem jeweiligen Land oder unter 15 Jahren, je nachdem, welches Alter höher ist. Personen, die älter als das gesetzliche Mindestbeschäftigungsalter, aber jünger als 18 Jahre sind, dürfen keine Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnte, einschließlich Nachtschichten und Überstunden. Insbesondere, aber nichtausschließlich, verpflichtet sich der Lieferant, zu diesem Zweck die Altersangaben von Mitarbeitern und Bewerbern zu überprüfen und die nachstehenden Vorschriften einzuhalten:

- IAO-Mindestalter-Übereinkommen, 1973 (Nr. 138),
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes, 1989, und
- IAO-Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

In einer gesonderten Richtlinie verbietet der Lieferant Kinderarbeit in Übereinstimmung mit den vorgenannten Regeln in seinen eigenen Betrieben und Lieferketten. Der Lieferant muss diese Anforderung in rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen aufnehmen.

Wenn der Lieferant Kinderarbeit in seinen Betrieben feststellt, muss er nicht nur die Kinder aus dem Arbeitsverhältnis entfernen, sondern auch sicherstellen, dass angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wie z. B. die Teilnahme an einem geeigneten Bildungsprogramm.

1.5 Arbeitszeiten und Vergütung

Der Lieferant verpflichtet sich, Verfahren einzuführen, bei denen die Arbeitszeiten die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten, Mindestpausen und Ruhezeiten nicht überschreiten, je nachdem, welcher Wert den höheren Schutz bietet. Der Lieferant verpflichtet sich, den Arbeitnehmern eine Vergütung zu zahlen, die allen geltenden Lohn- und Leistungsgesetzen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen entspricht. Den Arbeitnehmern ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, die für jeden Lohnzeitraum ausreichend detaillierte Informationen enthält, um die korrekte Vergütung für die geleistete Arbeit zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die folgenden Regeln einzuhalten:

- IAO-Übereinkommen über die Arbeitszeit (Industrie), 1919 (Nr. 1),
- IAO-Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 (Nr. 30),
- IAO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), und
- IAO-Übereinkommen über Teilzeitarbeit, 1994 (Nr. 175).

Die Löhne und Leistungen werden regelmäßig überprüft, um festzustellen, ob sie einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten, wobei ein Lohn für eine Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen ist. Sie werden in Verhandlungen mit den Gewerkschaften oder durch alternative Formen der Beteiligung vereinbart.

Der Lieferant unterstützt in Brancheninitiativen Löhne und Leistungen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

1.6 Nicht-Diskriminierung, Nicht-Belästigung

Der Lieferant darf keine Diskriminierung und/oder Belästigung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung, der Schwangerschaft, der Elternschaft, des Familienstandes, der politischen Zugehörigkeit und der sexuellen Ausrichtung einführen, dulden oder etablieren. Der Lieferant muss die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten. Es muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit unabhängig vom Geschlecht gelten. Der Lieferant muss die Chancengleichheit am Arbeitsplatz gewährleisten und alle Formen der Diskriminierung und Belästigung verbieten und die jeweils geltenden Gesetze in dieser Hinsicht befolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte der Frauen. Der Lieferant muss entsprechende Regelungen treffen und diese allen Mitarbeitern klar vermitteln. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu ergreifen, um konkrete Vorfälle von Diskriminierung und Belästigung sofort zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die folgenden Regeln einzuhalten:

- IAO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100),
- IAO-Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111),
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, 1966, und
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Führungskräfte und Mitarbeiter ausreichend geschult sind, um Diskriminierung und Belästigung zu erkennen und zu verhindern, insbesondere bei Personalentscheidungen. Alle Mitarbeiter sind regelmäßig für Diskriminierung und Belästigung zu sensibilisieren und die Schritte zur Meldung von Verstößen zu erläutern, z.B. in Form von Schulungen.

1.7 Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration

Der Lieferant verpflichtet sich, die vielfältigen Fähigkeiten und Erfahrungen aller seiner Mitarbeiter weltweit zu unterstützen, ungeachtet ihrer Unterschiede oder Gemeinsamkeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld zu bieten, das Gleichheit, Fairness und Respekt vor sozialer und kultureller Vielfalt fördert und das frei von ungesetzlicher Diskriminierung, Belästigung und Benachteiligung ist, wie es die geltenden Gesetze vorsehen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, ein Arbeitgeber zu sein, der die Chancengleichheit fördert und alle Handlungen, Pflichten und Aufträge auf der Grundlage von Leistung und Fähigkeiten ausführt. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet sich der Lieferant, die folgenden Regeln einzuhalten:

- IAO-Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker, 1989 (Nr. 169),
- UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker, 2007, und
- Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, 2010.

1.8 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant unterstützt das Konzept, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nicht nur die Qualität von Produkten und Dienstleistungen verbessert, sondern auch die Kontinuität der Produktion sowie die Bindung und Moral der Mitarbeiter fördert. Daher verpflichtet sich der Lieferant, wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen anzuwenden, an denen Mitarbeiter aller Verantwortungsebenen des Unternehmens sowie Arbeitnehmer- und Managementvertreter beteiligt sind.

Dazu gehört insbesondere, ein anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. nach ISO 45001 oder OHSAS 18001) am Arbeitsplatz zu implementieren und zu betreiben, um das Gefährdungspotential für die Beschäftigten durch Identifikation - u.a. durch Lärmmessungen -, Bewertung und Kontrolle, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren bis hin zu laufenden Sicherheitsschulungen zu minimieren und dies Webasto auf Verlangen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Auswirkungen möglicher Notfallsituationen zu erkennen, zu bewerten und zu minimieren und verpflichtet sich, entsprechende Notfallpläne einschließlich Schulungen und Übungen durchzuführen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften der örtlichen Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Arbeitshygiene, Maschinenschutz, Hygiene, Ernährung und Unterbringung, insbesondere aber nicht beschränkt auf die folgenden Regelungen:

- IAO-Übereinkommen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1981 (Nr. 155) und
- IAO-Förderrahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 2006 (Nr. 187).

Der Lieferant unterstützt die kontinuierliche Entwicklung zur Verbesserung des Arbeitsumfelds mit dem Ziel, arbeitsbedingte Unfälle und Krankheiten zu vermeiden. Der Lieferant verfügt über Richtlinien und Guidelines zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und fördert einen präventiven Ansatz, wenn Arbeitsunfälle und Krankheiten grundsätzlich vermeidbar sind.

Der Lieferant führt regelmäßige Inspektionen durch, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, setzt sich ehrgeizige Ziele für die Minimierung der Zahl der Unfälle, Todesfälle und Ausfalltage und berichtet jährlich über seine Fortschritte. Der Lieferant muss alle Gesundheits- und Sicherheitsschulungen seiner Mitarbeiter dokumentieren und ihnen Zugang zu Gesundheitsdiensten verschaffen. Geeignete Maßnahmen können Kliniken vor Ort oder ein Überweisungssystem zu externen Gesundheitsdienstleistern umfassen.

1.9 Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Setzt der Lieferant zum Schutz seiner Tätigkeit eigene Sicherheitskräfte ein oder beauftragt er private Sicherheitsdienstleister, so muss er sicherstellen, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Der Lieferant darf keine privaten Sicherheitsdienstleister beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, wenn diese die Menschenrechte missachten.

Der Lieferant soll die freiwilligen Grundsätze zu Sicherheit und Menschenrechten aktiv fördern, um sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte in einer Weise eingesetzt werden, die die Menschenrechte achtet. Zu diesem Zweck sollte der Lieferant geeignete Überprüfungen, z. B. Hintergrundüberprüfungen für einzusetzende Sicherheitskräfte, durchführen, um deren mögliche Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen ausschließen zu können.

Der Auftragnehmer schult das gesamte eingestellte Sicherheitspersonal im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten sind.

Der Lieferant muss nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte im Rahmen einer Zusammenarbeit verursacht werden, beheben und mit den betroffenen Personen oder ihrer Vertretung zusammenarbeiten, um eine Wiederholung zu vermeiden.

1.10 Schutz von Land-, Wasser- und Waldrechten, Verbot unrechtmäßiger Zwangsräumungen, Achtung von Minderheiten und indigenen Völkern

Der Lieferant respektiert Land-, Wald- und Wasserrechte und verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Räumungen oder Zwangsräumungen vorzunehmen und sich nicht unrechtmäßig Land, Wälder und/oder Gewässer anzueignen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechte von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern zu respektieren, insbesondere wenn sie von den Tätigkeiten des Lieferanten an seinen Standorten betroffen sein könnten, und die lokalen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Der Lieferant ergreift insbesondere geeignete Maßnahmen, um potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Lebensgrundlagen von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und/oder indigenen Völkern zu vermeiden. Der Lieferant darf weder die Umsiedlung von Minderheiten, lokalen Gemeinschaften und/oder indigenen Völkern unrechtmäßig erzwingen noch in unzulässiger Weise zu ihrer unfreiwilligen Umsiedlung beitragen.

Der Lieferant muss bei seinen Aktivitäten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung der indigenen Völker im Sinne der ILO-Konvention Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern respektieren und die Rechte der indigenen Völker und ihr soziales und kulturelles Erbe sowie ihre ökologischen und wirtschaftlichen Interessen achten. Dies schließt ihre Beziehung zu Land, Wald und/oder Wasser, einschließlich deren Bewirtschaftung, sowie zu anderen natürlichen Ressourcen ein. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker, 1989 (Nr. 169).

Ist eine Umsiedlung erforderlich, müssen alle nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen minimiert und kompensiert werden, mit dem Ziel, die vorherigen Lebensbedingungen wiederherzustellen. Der Lieferant muss eine Null-Toleranz-Politik gegenüber der Aneignung von Land, Wald und/oder Wasser innerhalb seiner Lieferkette einführen. Darüber hinaus muss der Lieferant Wiedergutmachungsmaßnahmen für in der Vergangenheit missbräuchlich angeeignetes Land, Wald und/oder Wasser festlegen.

Der Lieferant gewährleistet die Einbeziehung und kulturelle Angemessenheit bei allen Aktivitäten und der Kommunikation mit lokalen Gemeinschaften. Der Lieferant muss transparent kommunizieren und alle Interaktionen mit lokalen Gemeinschaften dokumentieren, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit Minderheiten und indigenen Völkern.

1.11 Schutz von Menschenrechtsaktivisten

Wo sich im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Dienstleistungen potenzielle Risiken für Menschenrechtsaktivisten ergeben, muss der Lieferant gegen jede Form von Einschüchterung, Bedrohung, Diskriminierung, Belästigung, Diffamierung und Kriminalisierung von solchen Aktivisten vorgehen und dies auch von seinen Unterlieferanten verlangen.

2. Umweltpolitische Grundsätze

Der Lieferant hat die Einhaltung der in diesem SCOC dargelegten Umweltgrundsätze sicherzustellen. Der Lieferant muss insbesondere einen systematischen Ansatz zum Schutz der Umwelt verfolgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, die Minimierung des Flächenverbrauchs, den Verzicht auf Abholzung sowie das Bestreben, die Wasserqualität zu schützen, den Wasserverbrauch zu minimieren und das Wassermanagement zu verbessern. Lieferanten von Produktionsmaterialien müssen ein Umweltmanagementsystem und ein System zur Minimierung von Material-, Waren- und Energieverschwendung einrichten. Der Lieferant muss sich bemühen, seine Energieleistung zu verbessern und seinen Energieverbrauch zu senken. Der Lieferant muss, wo immer möglich und durchführbar, erneuerbare Energiequellen, z. B. 100 % Ökostrom aus Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Erdwärme und/oder Biomasse, anderen nicht erneuerbaren Energiequellen, z. B. fossilen Energiequellen, vorziehen. Der Lieferant muss diese Systeme regelmäßig überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele auf dem neuesten Stand gehalten werden und dass kompetente Mitarbeiter das System bedienen.

2.1 Umweltschutz, Energieeinsparung und Schutz der natürlichen Ressourcen

Webasto respektiert und übernimmt die Verantwortung für die Umwelt als integralen Bestandteil der Herstellung von Spitzenprodukten. Daher erwartet Webasto von seinen Lieferanten das gleiche Maß an Sorgfalt und Verantwortung in ihrem Geschäftsbetrieb.

Der Lieferant verpflichtet sich, das Management seiner Betriebsstätten und Anlagen im Hinblick auf den Umweltschutz, die verantwortungsvolle Reduzierung der Energieverbräuche, die natürlichen Ressourcen und die damit verbundenen möglichen nachteiligen Auswirkungen umzusetzen, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Produktionsprozesse und alle in der Produktion verwendeten Materialien und Teile sowie die vorgefertigten Produkte den jeweils geltenden Umweltvorschriften sowie den darüber hinausgehenden oder ergänzenden Umweltstandards entsprechen. Darüber hinaus hat der Lieferant umweltbezogene Risiken für die eigene Produktion und seine Lieferkette systematisch zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltgefährdungen und daraus möglicherweise resultierende Umweltschäden im Sinne des Vorsorgeprinzips zu vermeiden oder, wenn dies nachweislich nicht möglich ist, zu minimieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nach geltendem Recht erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen, Zertifizierungen und Registrierungen einzuholen, aufrechtzuerhalten, aktuell zu halten und zu archivieren sowie die jeweils geltenden Meldeverfahren zu befolgen.

2.2 Grüne Materialien, Ressourcenschonung, Wiederverwendung und Recycling

Webasto erwartet von seinen Lieferanten, dass sie verantwortungsvoll und sparsam mit Ressourcen wie Energie, Rohstoffen und Wasser umgehen. Insbesondere muss der Lieferant verantwortungsvoll mit der Entnahme und Ableitung von Wasser umgehen und dabei die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz des Wassers einhalten. Webasto ist besonders besorgt über den Einsatz von Rohstoffen und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Bemühungen von Webasto unterstützen, die Umweltauswirkungen seiner Produkte einschließlich der gesamten Lieferkette zu reduzieren. Der Lieferant sollte

insbesondere

- die Entwicklung und Verwendung umweltfreundlicher Materialalternativen und eine effiziente Materialverwendung fördern, z. B. sollten Sekundärrohstoffe oder Materialien, die unter Verwendung alternativer Energien hergestellt werden, vorgeschlagen werden und
- seinen Energie- und Wasserverbrauch senken und seine Emissionen in die Umwelt reduzieren, einschließlich der Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus erwartet Webasto von seinen Lieferanten, dass sie sich für die Schaffung von Transparenz über die Umweltauswirkungen einsetzen. Informationen über die Treibhausgasemissionen und den Materialverbrauch im eigenen Betrieb und in der Lieferkette werden Webasto auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Einzelheiten siehe Abschnitt 2.3).

Da Webasto sich verpflichtet hat, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, legt Webasto einen besonderen Schwerpunkt auf die Verwendung von Sekundärrohstoffen, leicht zu recycelnden Materialien, wiederverwendeten Materialien, Unterbaugruppen und Materialien natürlichen Ursprungs, Materialeffizienz und Kreislaufwirtschaftsinitiativen. Der Lieferant sollte sich verpflichten, die Aktivitäten von Webasto in diesem Bereich durch Vorschläge für mögliche Maßnahmen und Verbesserungen zu unterstützen.

2.3 Stoffe mit Beschränkungen und CO₂-Emissionen

Der Lieferant muss eine Richtlinie zur Verringerung der Verwendung und/oder Emission von Stoffen mit Beschränkungen, z. B. Quecksilber und/oder Quecksilberverbindungen, gefährliche Abfälle, usw., gemäß dem Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (wie nachstehend definiert) und der Minamata-Konvention (wie nachstehend definiert) ("**Beschränkte Stoffe**") und Kohlendioxidemissionen ("**CO₂**") gemäß dem Pariser Abkommen (wie nachstehend definiert) umsetzen und die CO₂-Emissionen gemäß dem GHG-Protokoll (wie nachstehend definiert) messen und überwachen. Auf Anfrage von Webasto muss der Zulieferer seinen CO₂-Fußabdruck auf Unternehmensebene und auf Produktebene, d.h. seinen Produkt-CO₂-Fußabdruck, berichten. Darüber hinaus muss der Lieferant auf Anfrage von Webasto die Verwendung von wiederverwendeten Rohstoffen gegenüber Webasto offenlegen, z.B. für emissionsintensive Materialien wie Stahl, Aluminium, Kunststoff, Glas. Darüber hinaus darf der Lieferant keine schädlichen Emissionen und/oder Beschränkte Substanzen verwenden, produzieren, sammeln, lagern, entsorgen, exportieren oder importieren, jeweils unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte. Der Lieferant muss mittelfristig auf CO₂-neutrale Produkte umstellen. Zur Vermeidung von Zweifeln und in Bezug auf Webasto ist es dem Lieferanten nicht gestattet, Zertifikate für die Beseitigung von CO₂/Beschränkten Stoffen und/oder Zertifikate für die Reduzierung von CO₂/Beschränkten Stoffen zu verwenden, um die tatsächlichen CO₂-Emissionen oder die Mengen/Werte der Beschränkten Stoffe zu kompensieren, mit dem Zweck die oben genannte Verpflichtung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und des CO₂-Fußabdrucks sowie die Reduzierung der Verwendung und/oder Emission von Beschränkten Stoffen zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant insbesondere, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989,
- Greenhouse Gas Protocol ("**GHG Protocol**"), das 1998 gemeinsam vom World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) und dem World Resources Institute (WRI) ins Leben gerufen wurde,
- Stockholmer UN-Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, 2001 ("**Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe**"),
- UN-Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, 2013 ("**Minamata-Übereinkommen**") und
- UN-Abkommen von Paris von 2015 ("**Pariser Abkommen**").

2.4 Materialaufschlüsselung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine vollständige Materialaufschlüsselung seiner gelieferten Teile/Komponenten zur Verfügung zu stellen sowie alle geltenden Gesetze zum Verbot, zur

Beschränkung der Verwendung oder zur Rückverfolgbarkeit von Stoffen, die für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder der Umwelt von Belang sind, einzuhalten und die jeweils geltenden Berichtsstrukturen zu befolgen.

2.5 Mineralien aus Konfliktgebieten

Für den Fall, dass der Lieferant Rohstoffe verwendet, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch diese hindurchgeführt werden, und/oder für den Fall, dass der Lieferant solche Rohstoffe in seinen Produkten verwendet, verpflichtet er sich, eine Richtlinie über die Herkunft von Mineralien, die insbesondere aus Konfliktgebieten verwendet werden, einzuführen und aufrechtzuerhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, wobei diese Richtlinie neben den Transparenzvorschriften insbesondere den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Konfliktmineralien entsprechen muss. Darüber hinaus muss der Lieferant seine Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wirksam durchführen, um die Risiken tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen entlang der Lieferkette zu minimieren. Er muss in einer entsprechenden Richtlinie beschreiben, wie er systematisch Risiken identifiziert, priorisiert und Gegenmaßnahmen einleitet. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet sich der Lieferant, die folgenden Vorschriften zu Konfliktmineralien einzuhalten:

Verordnung (EU) Nr. 2017/821 für Importeure in die Union von Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erzen und Gold mit Ursprung in Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Falls der Lieferant ein Lieferant von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) ist oder diese Rohstoffe in seinen Produkten verwendet, muss er alle Schmelzhütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten identifizieren, offenlegen und bewerten, ob sie eine OECD-konforme Sorgfaltsprüfung durchgeführt haben. Der Lieferant muss mindestens etablierte Verfahren wie den Responsible Minerals Assurance Process ("**RMAP**") anwenden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass diese Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns ausschließlich von Raffinerien und Schmelzhütten bezogen werden, die die Anforderungen (Status: konform) des RMAP der Responsible Minerals Initiative (RMI) erfüllen. Als Nachweis legen diese Lieferanten jährlich bis spätestens 1. März ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) vor. Erfüllt eine eingesetzte Schmelzhütte oder Raffinerie diesen Standard nicht, kann Webasto den Lieferanten auffordern, nicht-RMAP-konforme Raffinerien und Schmelzhütten langfristig aus seiner für Webasto bestimmten Lieferkette zu entfernen.

Darüber hinaus fordert Webasto den Lieferanten auf, eine Zertifizierung der Initiative for Responsible Mining Association (IRMA) in Bezug auf die Verwendung bestimmter kritischer Rohstoffe wie Seltene Erden, Platin, Palladium, Aluminium, Nickel, Kupfer, Zink, Graphit, Lithium, Kobalt, Chrom, Glimmer, 3TG, Stahl, Glas, Kunststoff, Leder und Naturkautschuk vorzulegen.

2.6 Ökosysteme, biologische Vielfalt und Gewässerschutz

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine eigene Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder davon profitiert, wodurch die biologische Vielfalt und die Qualität von Wasser, Boden und Luft beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Entwaldung, worunter die Umwandlung von Naturwäldern in erster Linie in Ackerland oder eine andere Landnutzung verstanden wird. Der Lieferant muss auch angemessene Sorgfaltsmaßnahmen für seine Lieferkette ergreifen. Bestehen in den Wertschöpfungsketten seiner Produkte Risiken für die Umwandlung von Naturwäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen oder Risiken in Bezug auf die biologische Vielfalt, die Qualität von Wasser, Boden und Luft, muss der Lieferant geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen, um den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme zu unterstützen, einschließlich des Schutzes natürlicher und kultureller Werte.

Der Lieferant hat die Umweltverträglichkeit von Einspeisungen und Bodenbeeinträchtigungen zu prüfen, um die Verunreinigung von Oberfläche/Boden, Wasser und/oder Grundwasser zu verhindern. Insbesondere hat der Lieferant durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass seine Produktbeschaffungs- und Herstellungsprozesse die Qualität des Süß- und/oder Meerwassers nicht gefährden, der Wasserverbrauch minimiert und die Wasserwirtschaft verbessert wird.

2.7 Gefährliche Stoffe und Abfälle

Beim Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen, die auf seinem Betriebsgelände gelagert oder verarbeitet werden oder bei der Produktion anfallen, hat der Lieferant eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen und für die Bereitstellung geeigneter Lagerflächen und Verarbeitungsprozesse sowie die Unterweisung der Mitarbeiter zu sorgen. Gefährdungen durch diese Stoffe, wie z.B. Luft- und Bodenverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen und andere schädliche Auswirkungen, müssen soweit technisch möglich vermieden werden. Der Lieferant muss geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um die auf dem Gelände anfallenden gefährlichen Abfälle sorgfältig zu klassifizieren, angemessen zu sammeln, zu lagern, zu konditionieren und zu entsorgen. Der Lieferant muss auch sicherstellen, dass auf dem Entsorgungsweg kein Abfall illegal entsorgt wird.

3. Unternehmensethische Grundsätze

Der Lieferant stellt sicher, dass die folgenden Grundsätze zur Geschäftsethik in diesem SCOC bei allen Geschäftsbeziehungen eingehalten werden.

3.1 Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Interaktionen und Geschäften die höchsten Standards ethischen Verhaltens einzuhalten, insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller geltenden Antikorruptionsgesetze, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und des U.K. Bribery Act.

Der Lieferant stellt sicher, dass weder er noch seine Tochtergesellschaften Handlungen vornehmen, die zu einer strafrechtlichen Haftung führen können, insbesondere in Bezug auf Bestechung, Korruption, Erpressung, Veruntreuung und Geldwäsche. Der Lieferant darf nicht und muss ebenfalls sicherstellen, dass seine Tochtergesellschaften keine Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung unangemessener oder unzulässiger Vorteile einsetzen, weder versprochen, angeboten, genehmigt, gewährt oder angenommen, weder direkt noch indirekt über Dritte. Lieferanten von Rohmineralien müssen sich verpflichten, Zahlungen im Einklang mit den Grundsätzen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffindustrie (EITI) offenzulegen.

3.2 Wettbewerbswidriges Verhalten

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Standards für faire Geschäftspraktiken, Werbung und Wettbewerb sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant Interessenkonflikte zu vermeiden, keine gefälschten Teile beizusteuern oder von ihnen zu profitieren und die geltenden Gesetze in Bezug auf Produktkonformität und Produktsicherheit, Kartellrecht, Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen zu befolgen.

3.3 Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse und sonstige rechtlich geschützte Informationen, die ihm von Webasto zugänglich gemacht werden, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus wird der Lieferant über alle sonstigen geschäftlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige finanzielle Verantwortlichkeit, und in Übereinstimmung mit mit Webasto geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen oder in mit Webasto geschlossenen Verträgen enthaltenen Geheimhaltungsklauseln Stillschweigen bewahren.

3.4 Datenschutz und geistiges Eigentum

Der Lieferant wird personenbezogene Daten, von denen er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit Webasto Kenntnis erlangt, ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsgesetzen und regulatorischen Anforderungen verarbeiten.

Der Lieferant wird alle national und international geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums einhalten. Zum geistigen Eigentum gehören eintragungsfähige Schutzrechte (z. B. Patente, Marken, Designs), Domains, Urheberrechte und Lauterkeitsvorschriften. Darüber hinaus muss der Lieferant sicherstellen, dass er über alle erforderlichen Nutzungsrechte verfügt, um Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum zu vermeiden.

3.5 Künstliche Intelligenz

Anbieter, die künstliche Intelligenz (insbesondere maschinelles Lernen und Deep Learning) entwickeln und/oder einsetzen, müssen bei der Anwendung von künstlicher Intelligenz einen verantwortungsvollen Umgang, Erklärbarkeit, Schutz der Privatsphäre sowie Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleisten. Dabei verfolgen sie einen Ansatz, der sicherstellt, dass der Mensch die Steuerung der Entwicklung bleibt und Chancen und Risiken gleichermaßen berücksichtigt werden.

3.6 Sanktionen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er alle geltenden nationalen und supranationalen Sanktionen und Handelsembargos einhält. Zu diesem Zweck hat der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines Verstoßes gegen Sanktionen zu vermeiden.

4. Allgemeine Grundsätze

Der Lieferant stellt sicher, dass er alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vereinbarungen mit Webasto, insbesondere, aber nicht ausschließlich, diese SCOC einhält, die sich auf die Tätigkeiten und Produkte des Lieferanten in seinem eigenen Geschäftsbereich und/oder in seiner Lieferkette beziehen.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter Verstöße gegen die hier dargelegten Grundsätze durch ein Whistleblower-System oder andere geeignete Mittel anonym anzeigen können und vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind.

5. Berichterstattung und Maßnahmen

Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Verstoß oder dem Risiko eines Verstoßes gegen diesen SCOC in seinem eigenen Geschäftsbereich und/oder in seiner Lieferkette, hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen Abhilfe. Darüber hinaus wird der Lieferant Webasto im Falle eines bestätigten Verstoßes oder eines behördlichen Ermittlungsverfahrens in diesem Zusammenhang auf eine der folgenden Arten informieren.

- Webasto Whistleblower Hotline: <https://www.bkms-system.com/webasto> oder
- per E-Mail an: compliance@webasto.com

Auf Verlangen von Webasto ist der Lieferant verpflichtet, umfassend mit Webasto zusammenzuarbeiten, um Webasto die Einhaltung der Verpflichtungen zu ermöglichen, die sich aus den in diesen SCOC genannten Regeln, Gesetzen und Grundsätzen ergeben. Insbesondere hat der Lieferant einen von Webasto zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsfragebogen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Soweit ein Verstoß gegen die in diesem SCOC aufgeführten Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette des Lieferanten nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird Webasto gemeinsam mit dem Lieferanten und/oder relevanten Dritten einen Plan zur Behebung des Verstoßes entwickeln und umsetzen, der darauf abzielt, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Zeit zu beenden oder dessen Schwere zu minimieren. Der Lieferant wird Webasto dabei nach besten Kräften unterstützen.

Auf Verlangen von Webasto verpflichtet sich der Lieferant, an Schulungen und Weiterbildungen zu den in diesem SCOC definierten Standards und Erwartungen von Webasto teilzunehmen.

Webasto hat das Recht, die Lieferbeziehung mit dem Lieferanten zu unterbrechen oder zu

beenden, wenn der Lieferant gegen diese SCOC verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

6. Prüfung

Webasto ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser SCOC an jedem Standort des Lieferanten weltweit nach angemessener Vorankündigung zu auditieren. Ein solches Audit findet nach dem Ermessen von Webasto vor Ort oder virtuell, jedoch während der üblichen Geschäftszeiten des jeweiligen Standorts statt. Webasto wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Lieferanten so wenig wie möglich zu stören. Webasto ist auch berechtigt, das Audit durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen, sofern dieser zuvor durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung dahingehend verpflichtet wurde, dass auch Webasto nur über SCOC-bezogene Ergebnisse des Audits informiert werden darf. Ohne Anlass darf ein solches Audit nur einmal alle 12 Monate pro Standort und pro Lieferant an maximal vier Standorten innerhalb von 12 Monaten stattfinden. Für anlassbezogene Audits gelten keine Grenzen, wobei es im billigen Ermessen von Webasto liegt, was als Anlass in diesem Zusammenhang gilt. Die Kosten des Audits trägt Webasto, es sei denn, im Rahmen des Audits wird eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen dieser SCOC festgestellt.

7. Kommerzielle Weiterleitung

Der Lieferant wird alle von ihm im Rahmen dieser SCOC übernommenen Verpflichtungen seinen Unterauftragnehmern, Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen auferlegen und sicherstellen, dass Webasto ihnen gegenüber mindestens die gleichen Rechte hat wie gegenüber dem Lieferanten selbst.

Mit der Unterzeichnung dieses SCOC bestätigt der Lieferant die Einhaltung der Bestimmungen dieses SCOC und verpflichtet sich, eine entsprechende Richtlinie der sozialen und ökologischen Verantwortung des Unternehmens auf dem Niveau dieses SCOC umzusetzen und aufrechtzuerhalten.